H 13614



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen



| 2014 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Mai 2014 | Nr. 7 |
|---|---|---|





| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 22. 4. 14 | Siebte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung ..... *Ändert FFN 70-251* | 114 |
| 30. 4. 14 | Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Hessen ..... *Ändert FFN 70-274* | 115 |
| 12. 5. 14 | Erlass über die Stiftung einer Einsatzmedaille „Ausland“ ..... *FFN 17-44* | 117 |

# Siebte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung*)

**Vom 22. April 2014**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 des vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 unterzeichneten Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2013 (GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nr. 2 wird die Angabe „24. Oktober 2008“ durch „6. Juni 2013“ ersetzt.

         bbb) In Nr. 3 und 4 wird die Angabe „24. Oktober 2008“ jeweils durch „14. Dezember 2012“ ersetzt.

         ccc) In Nr. 5 und 6 wird die Angabe „24. Oktober 2008“ jeweils durch „7. Februar 2013“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         „Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Stiftung nach Anlage 2 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 6. Juni 2013 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet.“

   b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. Februar 2007“ durch „3. Dezember 2010“ ersetzt.

   c) In Abs. 10 wird die Angabe „18. November 2004“ durch „12. September 2013“ ersetzt.

   d) In Abs. 13 wird die Angabe „26. Juni 2009“ durch „31. Mai 2012“ ersetzt.

2. Anlage 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

   „3. ‚besondere berufliche Gründe‘ – 7 Punkte;

   besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;

   4. ‚sonstige berufliche Gründe‘ – 4 Punkte;

   sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Wiesbaden, den 22. April 2014

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Rhein

*) Ändert FFN 70-251

# Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Hessen*)

**Vom 30. April 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c wird die Angabe „26. Juni 2012 (GVBl. S. 227)“ durch „27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 2 wird die Angabe „8. April 2013 (BGBl. I S. 730)“ durch „3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)“ ersetzt.
      bb) In Nr. 3 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 687)“ das Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854),“ gestrichen.
      cc) In Nr. 4 wird die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch „19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)“ ersetzt.
      dd) In Nr. 5 wird das Wort „zuletzt“ gestrichen.
   b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 3 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
   b) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch „25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

      „Im Verfahren für das Sommersemester bis zum 18. Februar und im Verfahren für das Wintersemester bis zum 18. August wieder verfügbare Studienplätze werden nach den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.“
   b) In Abs. 7 Satz 2 werden die Angabe „21. Februar“ durch „20. Februar“, die Angabe „21. August“ durch „20. August“, die Angabe „24. Februar“ durch „22. Februar“ und die Angabe „24. August“ durch „22. August“ ersetzt.
   c) In Abs. 9 Satz 3 werden die Angabe „4. April“ durch „29. März“ und die Angabe „4. Oktober“ durch „28. September“ ersetzt.
   d) In Abs. 12 wird die Angabe „2014“ jeweils durch „2017“ ersetzt.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Nr. 2 wird die Angabe „24. Oktober 2008“ durch „6. Juni 2013“ ersetzt.
         bbb) In Nr. 3 und 4 wird die Angabe „24. Oktober 2008“ jeweils durch „14. Dezember 2012“ ersetzt.
         ccc) In Nr. 5 und 6 wird die Angabe „24. Oktober 2008“ jeweils durch „7. Februar 2013“ ersetzt.
      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         „Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Stiftung nach Anlage 2 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 6. Juni 2013 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet.“
   b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. Februar 2007“ durch „3. Dezember 2010“ ersetzt.
   c) In Abs. 10 wird die Angabe „18. November 2004“ durch „12. September 2013“ ersetzt.
   d) In Abs. 13 wird die Angabe „26. Juni 2009“ durch „31. Mai 2012“ ersetzt.
6. Anlage 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

*) Ändert FFN 70-274

„3. ‚besondere berufliche Gründe' 7 Punkte;

besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;

4. ‚sonstige berufliche Gründe' 4 Punkte;

sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Wiesbaden, den 30. April 2014

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Rhein

# Erlass über die Stiftung einer Einsatzmedaille „Ausland“*)

**Vom 12. Mai 2014**

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten bei Einsätzen des Katastrophenschutzes des Landes Hessen im Ausland, stifte ich eine Einsatzmedaille „Ausland“. Diese wird an vom Land Hessen entsandte Helferinnen und Helfer verliehen.

Artikel 2

Anlage 1

(1) Die Einsatzmedaille ist rund und silberfarben (Mustertafel Abb. 1). Auf der Vorderseite ist das Hessenwappen farbig geprägt, eingerahmt von den Sternen der Europaflagge, angebracht. Die Rückseite trägt in der Mitte die Worte „ALS DANK FÜR IHREN EINSATZ IM AUSLAND“. Der weiße Mittelteil des Medaillenbandes ist beidseitig in rot-silber eingefasst.

(2) Die Bandschnalle trägt die Farben des Medaillenbandes mit aufgesetzter verkleinerter Form der Medaille.

Artikel 3

(1) Die Einsatzmedaille wird im Namen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten von der für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

(2) Die Einsatzmedaille wird für einen mindestens dreitägigen Einsatz verliehen. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig.

Artikel 4

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport prüft, ob die Voraussetzungen für eine Verleihung erfüllt sind.

Artikel 5

Die Verleihung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Über die Verleihung der Einsatzmedaille wird eine Urkunde ausgestellt. Einsatzmedaille und Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum der oder des Geehrten über.

Anlage 2

Artikel 6

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) FFN 17-44

## Mustertafel zum Erlass über die Stiftung einer Einsatzmedaille „Ausland“

| | |
|---|---|
| | Abbildung 1<br><br>**Einsatzmedaille „Ausland“**<br><br>*Artikel 2 des Erlasses* |

HESSEN

# Verleihungsurkunde

Im Namen des Hessischen Ministerpräsidenten
verleihe ich

---

die
Einsatzmedaille „Ausland“

---

für Verdienste beim Einsatz
des Katastrophenschutzes des Landes Hessen
im Ausland

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

(Peter Beuth)
Staatsminister

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**
**Unter dem Schöneberg 1**
**34212 Melsungen**
**PVSt, DPAG**
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.